

HOSPIZVERTRAG

Zwischen der Hoffnungstaler Stiftung Lobetal
Bodelschwinghstr. 27, 16321 Bernau OT Lobetal

Für die Einrichtung: Diakonie-Hospiz Lichtenberg
Herzbergstr. 79, 10365 Berlin
- nachstehend „Hospiz“ genannt -

vertreten durch den Einrichtungsleiter des Hospizes,
Herrn Pastor André-Sebastian Zank

und Frau / Herrn
.....
.....
- nachstehend „Hospizgast“ genannt -

ggf. vertreten durch: (*rechtlicher Betreuer, Bevollmächtigter*)

Frau / Herrn
.....
.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) Das Diakonie-Hospiz Lichtenberg orientiert sich in seinem Selbstverständnis an christlichen Werten und ist Mitglied im Diakonischen Werk in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- (2) Es hat sich zur Aufgabe gemacht, sterbenskranken Menschen in ihrer letzten Zeit eine qualifizierte Pflege und Begleitung anzubieten, ihnen damit ein hohes Maß an Lebensqualität zu ermöglichen und dabei die Würde des Menschen und sein Recht auf Selbstbestimmung zu achten. Aktive Sterbehilfe und assistierter Suizid sind mit diesem Hospizverständnis nicht vereinbar.
- (3) Der Hospizgast erkennt dieses Selbstverständnis des Hospizes an.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- (1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage. Dazu gehören auch Angaben über Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte, Pflege- und Betreuungsleistungen und Ergebnisse von Qualitätsprüfungen. Das Hospiz informiert darüber u.a. durch Flyer, Internetauftritt, Infobroschüre.
- (2) Weitere Vertragsgrundlagen sind die Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung und der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin, soweit dessen Anwendung nicht durch die Besonderheiten der stationären Hospizversorgung ausgeschlossen ist oder in der Rahmenvereinbarung nach § 39a SGB V keine Abweichungen beschrieben sind, die Vergütungsvereinbarung sowie der Versorgungsvertrag gem. § 39a SGB V in der jeweils geltenden Fassung. Das Hospiz hält diese Rechtsgrundlagen zur Einsicht bereit.

§ 2 Leistungen des Hospizes

(1) Pflege und Betreuung:

Das Hospiz erbringt eine auf den Pflegebedarf, den Krankheitszustand und die psychosoziale Situation des Hospizgastes abgestimmte Pflege, Betreuung und palliativmedizinische und –pflegerische Versorgung (soweit sie nicht von Ärzten durchgeführt wird) wie sie in § 3 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Satz 4 SGB V dargelegt ist, sowie entsprechend dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, soweit seine Anwendung nicht durch Besonderheiten der stationären Hospizversorgung ausgeschlossen ist oder von der Rahmenvereinbarung gem. § 39a SGB V abweicht.

Das Hospiz hält Pflegehilfsmittel entsprechend den Regelungen in § 4 Abs. 3.3.b der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V vor.

(2) Medizinische Versorgung:

Das Hospiz stellt die medizinische Versorgung des Hospizgastes durch Vermittlung an einen niedergelassenen Arzt sicher. Die freie Arztwahl für den Hospizgast bleibt dabei unbenommen.

(3) Unterkunft:

Dem Hospizgast steht ein möbliertes Einzelzimmer (Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch, zwei Stühle) mit eigener Naßzelle (Toilette, Dusche, Waschbecken) zur Verfügung.

Dem Hospizgast werden folgende Schlüssel übergeben:

Zimmerschlüssel, Anzahl: _____

Schrankfachschlüssel, Anzahl: _____

Das Hospiz bietet als Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben ein Wohnzimmer und eine Außenterrasse. Der Hospizgast hat die Möglichkeit, diese Räume nach Absprache mit dem Hospiz zu privaten Zwecken kostenlos zu nutzen.

Der überlassene Wohnraum wird regelmäßig entsprechend den Anforderungen durch das Hospiz gereinigt.

Bettwäsche, Handtücher und sonstige für die Grundversorgung benötigte Wäschestücke werden dem Hospizgast durch das Hospiz kostenfrei zur Verfügung gestellt und gereinigt.

(4) Verpflegung:

Das Hospiz gewährleistet dem Hospizgast eine umfassende Verpflegung mit Speisen und Getränken (Kaffee, Tee, Wasser) bis zu sechsmal am Tag (Frühstück, Zwischenmahlzeit, Mittagessen, Kaffee/Gebäck, Abendessen, Spätmahlzeit). Dem Hospizgast steht ein Speiseauswahlangebot zur Verfügung. Diätetische Erfordernisse (nach ärztlicher Anordnung) werden berücksichtigt. Einem Bedarf nach individueller Wunschkost wird nach Möglichkeit entsprochen.

(5) Geistig-seelische und psychosoziale Angebote:

Das Hospiz verfügt über qualifizierte MitarbeiterInnen, um den Hospizgast in seiner Situation nicht nur medizinisch-pflegerisch, sondern auch geistig-seelisch und psychosozial zu begleiten. Es gewährleistet im Rahmen seiner Möglichkeiten u.a.:

- Hilfen beim Verarbeitungsprozess in der Konfrontation mit dem Sterben,
- Unterstützung bei der Überwindung von Kommunikationsschwierigkeiten,
- Hilfestellung bei der örtlichen und zeitlichen Orientierung,
- Begleitung des Hospizgastes sowie dessen Angehörigen und Nahestehenden,
- Hilfe bei der Auseinandersetzung mit Lebenssinn- und Glaubensfragen,
- Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse.

Die nähere Ausgestaltung dieser Angebote erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen des Hospizgastes.

§ 3 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Krankenkassen) getroffenen Vergütungsvereinbarungen unter Berücksichtigung des vom Hospiz nach § 7 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 Satz 4 SGB V zu erbringenden Eigenanteils.
- (2) Die pro Monat anfallenden Kosten werden in Abhängigkeit von der Pflegestufe mit den Leistungen der Pflegeversicherung (§ 43 SGB XI) und denen der Krankenkasse (§ 39a SGB V) verrechnet.

Der Tagessatz beträgt 583,68 €. Daraus ergeben sich für einen Monat (gerechnet für einen Monat mit 31 Tagen) als Gesamtkosten:

	18.094,08 €
Davon übernimmt das <u>Hospiz</u> 5% (spendenfinanziert!):	904,70 €
die <u>Pflegekasse</u> (§ 43 SGB XI)	805,00 €
bei Pflegegrad 2:	1.319,00 €
bei Pflegegrad 3:	1.855,00 €
bei Pflegegrad 4:	2.096,00 €
bei Pflegegrad 5:	den Rest !
die <u>Krankenkasse</u> (§ 39a SGB V):	

- (3) Der in Abs. 2 genannte Tagessatz deckt alle in § 2 genannten Leistungen des Hospizes ab. Dies schließt die Aufwendungen für die Betriebsverwaltung und die durch öffentliche Förderung nicht gedeckten Investitionskosten mit ein.

Das Hospiz ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage ändert. Das Hospiz hat eine Veränderung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Hospizgast schuldet ein erhöhtes Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Zugangs der Erhöhungsmitteilung. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

§ 4 Zusatzleistungen

- (1) Das Hospiz hält dem Hospizgast in seinem Zimmer einen Telefonapparat zur eigenen Nutzung bereit. Über die Vorwahlnummer „0“ hat der Hospizgast Zugang zum öffentlichen Telefonnetz. Die Nutzung des Gerätes wird dem Gast nicht in Rechnung gestellt. Eine Bereitstellungs- oder Grundgebühr wird nicht erhoben, so dass dem Gast bei Nichtverwendung des Telefonapparats auch keinerlei Kosten entstehen.
- (2) Der Hospizgast und das Hospiz können die Erbringung weiterer Zusatzleistungen vereinbaren. Diese bedürfen der Regelung in einem gesonderten Vertrag.

§ 5 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Entgelte von Kranken- und Pflegekassen kann das Hospiz direkt mit diesen abrechnen.
Die Kostenträger werden ermächtigt, Zahlungen direkt an das Hospiz zu leisten.
- (2) Für den Fall, dass nicht sämtliche Kosten durch die Kostenträger getragen werden, verpflichtet sich der Hospizgast zur Übernahme.
- (3) Ein privatversicherter Hospizgast erhält die Rechnung über den Tagesbedarfssatz (abzüglich der vom Hospiz zu tragenden Kosten) und die vereinbarten Zusatzleistungen in voller Höhe.
- (4) In Rechnung gestellte Beträge werden innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung fällig.
- (5) Die Aufrechnung anderer Forderungen gegenüber dem geschuldeten Leistungsentgelt ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Hospizgast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise anstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, alle erforderlichen Anträge zu stellen und benötigte Unterlagen vorzulegen (z.B. Bescheinigung der Haus- bzw. Krankenhausarztes, Begutachtung durch den MDK bzgl. der Pflegestufe, Antrag auf vollstationäre Hospiz- und Pflegeleistungen an die Krankenkasse). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Hospizgast ansonsten Regresse.

§ 7 Eingebraachte Sachen

- (1) In Absprache mit der Hospizleitung kann der Hospizgast Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen.
- (2) Zur Verwahrung von kleineren Wertgegenständen und Geldbeträgen steht dem Hospizgast ein verschließbares Fach in seinem Zimmer bereit.
- (3) Falls die Sachen des Hospizgastes nicht binnen drei Wochen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Hospizgastes bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 8 Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Hospizleitung.

§ 9 Haftung

- (1) Hospizgast und Hospiz haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es dem Hospizgast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Hospizgast hat das Recht, sich bei der Hospizleitung, der Geschäftsführung, der Hospizfürsprecherin, der Heimaufsichtsbehörde oder den Kostenträgern zu der Dienstleistung beraten zu lassen oder zu beschweren.
- (2) Die Rechte nach § 10 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WVBG) in Hinblick auf die Kürzung des Entgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.
- (3) An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung *nicht* teil.

§ 11 Datenschutz

- (1) Die MitarbeiterInnen des Hospizes sind zur Verschwiegenheit sowie Beachtung geltender Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Zur Durchführung der Leistungserbringung ist es seitens der Einrichtung erforderlich, personenbezogene Daten des Hospizgastes zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten und teilweise an Dritte zu übermitteln. Dafür benötigt die Einrichtung die Einwilligung des Gastes in Form der diesem Vertrag beigefügten **Datennutzungserklärung**.
- (3) Der Hospizgast hat das Recht auf Auskunft zum Umgang mit seinen personenbezogenen Daten und erhält darüber auf Wunsch ein ausführliches **Informationsblatt**.

§ 12 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Gastes in das Diakonie-Hospiz Lichtenberg und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Hospizgastes. Sowohl die Beendigung in beiderseitigem Einvernehmen als auch die Kündigung erfolgen schriftlich.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Hospizgast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Vertrag ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses ausgehändigt, kann er von da an noch bis zum Ablauf von zwei Wochen kündigen.
- (4) Ansonsten ist eine Kündigungsfrist von sieben Tagen einzuhalten (ordentliche Kündigung).
- (5) Aus wichtigem Grund kann der Hospizgast jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Hospizgast die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Fristablauf einer ordentlichen Kündigung nicht zuzumuten ist.
- (6) Das Hospiz kann den Hospizvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angaben von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a der Betrieb des Hospizes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für das Hospiz eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - b der Gesundheitszustand des Hospizgastes sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung im Hospiz nicht mehr möglich oder erforderlich ist; die entsprechende Feststellung erfolgt durch den behandelnden Arzt und / oder die verantwortliche Krankenpflegekraft bzw. das Gesundheitsamt oder durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.
 - c der Hospizgast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Hospiz die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann (z.B. durch nachhaltige Störung anderer Hospizgäste oder des Hospizbetriebes),
 - d der Hospizgast oder der Zahlungspflichtige für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teiles des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist, oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der dem Entgelt für zwei Monate entspricht sowie wenn der Hospizgast von Anfang an die Zahlung ernsthaft und endgültig ablehnt. Eine Kündigung ist in diesen Fällen nur dann möglich, wenn das Hospiz zuvor dem Hospizgast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Hospizgast mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn das Hospiz vorher befriedigt wird. Die Kündigung ist unwirksam, wenn das Hospiz bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (7) In den Fällen des Abs. 6 b - d kann das Hospiz den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Fall des Abs. 6 a ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

§ 13 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

- (1) Hat der Hospizgast nach § 12 Abs. 5 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Hospizgast auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.
- (2) Hat die Einrichtung nach § 12 Abs. 6 Satz 1 aus den Gründen des § 12 Abs. 6 Satz 2 Buchstabe a gekündigt, so hat sie dem Hospizgast auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Der Hospizgast kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 14 Vollmachterteilung

Der Hospizgast bevollmächtigt für den Fall seiner Geschäftsunfähigkeit / beschränkten Geschäftsfähigkeit – beschränkt auf alle Geschäfte, die mit der Aufnahme in dieses Hospiz zusammenhängen – folgende Person(en):

Name, Vorname:

Anschrift:

Tel.:

§ 15 Vertragsänderungen / Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur einvernehmlich und schriftlich erfolgen. Der Schriftform bedarf auch eine Vereinbarung über die Schriftformerfordernis.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt; vielmehr verpflichten sich die Vertragschließenden, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, ihr vom Sinn und Zweck her möglichst gleichkommende zu ersetzen.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Aufnahmetag/Vertragsbeginn: _____

Berlin, den

Unterschrift Hospiz

Unterschrift Hospizgast bzw.
Bevollmächtigter / Betreuer

Informations-, Beschwerde- und Beratungsinstitutionen

Landesamt für Gesundheit und Soziales Heimaufsicht

Postanschrift: Postfach 310929, 10639 Berlin
Dienstgebäude: Darwinstraße 15, 10589 Berlin
Telefon: 030 90229 - 3333
E-Mail: Heimaufsicht@lageso.berlin.de

Medizinischer Dienst Berlin-Brandenburg Geschäftsbereich Qualitätsprüfungen Pflege

Anschrift: Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin
Telefon: 030 202023-7022
Telefax: 030 202023-7025
E-Mail: pflegequalitaet@mdk-bb.de

„Pflege in Not“ – Beratung bei Konflikt und Gewalt in der Pflege (unabhängig, auf Wunsch auch anonym)

Anschrift: Bergmannstr. 44, 10961 Berlin

Telefon: 030 69 59 89 89
E-Mail: pflege-in-not@diakonie-stadtmitte.de
Homepage: www.pflege-in-not.de

Unabhängige externe Beratung für Kirche und Diakonie (speziell auch für das Thema „Sexualisierte Gewalt“)

Telefon: 030 24344 199
E-Mail: beratungshilfe@ekbo.de

Verbraucherzentrale Berlin - Pflegerechtsberatung -

Postanschrift: Ordensmeisterstr. 15-16, 12099 Berlin
Telefon: 030 214 85 - 260

Pflegebeauftragte des Landes Berlin

Anschrift: Oranienstr. 106, 10969 Berlin
Telefon: 030 9028 - 2345
E-Mail: Pflegebeauftragte@SenWGP.Berlin.de